

# Satzung des Fördervereins Grundschule Große Heide

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Große Heide, Gütersloh“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (VR 814) und führt daher den Zusatz „e.V.“
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgabe, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern/Innen und Freunden/Innen der Grundschule Große Heide.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der schulischen Arbeit und des schulischen Lebens an der Grundschule Große Heide. Aufgabe ist es weiterhin, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrerkollegium zu fördern und für die Schüler/innen in der Öffentlichkeit zu wirken. Zweck des Vereins kann die Förderung der Jugendhilfe, u. a. durch Unterhaltung der Einrichtung „Betreute Halbtagschule“ sein.
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch die Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden und Sammelaktionen, Abhaltung von Veranstaltungen u. A. erwirtschaftet werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie beschränken sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, und jede juristische Person schriftlich beantragen. Die Anmeldungen als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, welche dann hierüber zu entscheiden hat.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres ( 31. Juli eines jeden Jahres ) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 (Ein) Monat zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit.
4. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.

## § 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist von jedem Mitglied zu entrichten, die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug bis zum 01.10., 01.02 oder 01.06. jeden Jahres.
2. Spenden sind jederzeit möglich.

## § 6 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung; sie wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern eine andere Regelung nicht festgelegt wurde. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen, die jedoch jeweils nur ein Jahr zusammen prüfen dürfen. Die Prüfer/innen können nur für max. 2 Jahre und nicht wiedergewählt werden.
4. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes einzuberufen, insbesondere, wenn das Interesse des Vereins es erfordert
5. Eine Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch einfachen Brief oder Infobrief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Mitteilung an die Schulkinder. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist von einem Beisitzer oder von einem der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer ein Protokoll zu erstellen und von diesem sowie von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - der oder dem Vorsitzenden
  - der oder des stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem oder der Kassierer(in)
  - zwei Beisitzer(innen)
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren (Wahlperiode) gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten - jeweils zwei gemeinsam - den Vorstand nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Interessierte mit Bezug zum Verein oder der Grundschule können eingeladen werden, bei deren Anwesenheit erhalten sie kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

## § 9 Vergabeausschuss

1. Über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet ein Vergabeausschuss.
2. Diesem Vergabeausschuss gehören an:
  - der Vorstand des Vereins,
  - der oder die Leiter(in) der Schule oder Stellvertreter/in,
  - ein Mitglied des Lehrerkollegiums,
  - der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder Stellvertreter/in.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das nach Beendigung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Grundschule Große Heide für Zwecke der Schule oder an die Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gütersloh, den 27.03.1990; Nachtrag vom 09.03.92, Nachtrag vom 11.03.94, Änderung vom 25.10.2006

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister unter Nr. 814

Der Verein ist gemeinnützig und damit steuerbegünstigt (Bescheid des Finanzamts Gütersloh vom 20.11.2006)